

Satzung der Stadt Bischofswerda

über die Erhebung einer Hundesteuer

– Hundesteuersatzung –

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bischofswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden auf den Gemarkungen der Stadt einschließlich aller Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Hundesteuersatzung heißt, wenn das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Satzung aufhalten, keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Anmeldung eines Wohnsitzes besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunde sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie für Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4**Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Geltungsbereich der Satzung gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	66,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	99,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Bei Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne

Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach den Absätzen 1 und 2 bzw. § 9 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
 6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die nachweislich aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9

Zwingersteuer

- (1) Werden mehrere rassereine Hunde zum Zwecke der Zucht gehalten, wird eine Zwingersteuer unabhängig von der Anzahl der Hunde in Höhe von 198,00 € im Kalenderjahr erhoben, wenn
1. mindestens zwei rassereine, zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwingername nachweislich (national) geschützt ist,

3. die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 4. über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
 - (3) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 Absatz 1 zu versteuern.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummern 4 und 5 kann der Befreiungsgrund bzw. Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer auch in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Halten oder nachdem der Hund das besteuerebare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekanntnis eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten für ihren Zwinger nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bischofswerda erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 12 Absätze 1, 3 oder 5 den Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
 3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Stadt Bischofswerda.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.10.2015

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

